

Rechtsprechungsübersicht April 2022

1. Materielles Asylrecht

Keine generelle Verfolgung in Syrien: Mit [Beschluss vom 30. März 2022 \(Az. 2 LB 641/19\)](#) hat das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg festgehalten, dass eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit aus den Gründen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG für syrische Asylkläger ohne Hinzutreten besonderer risikoe erhöhender individueller Umstände auch weiterhin nicht aus einer Zugehörigkeit zur kurdischen Volksgruppe und/oder zum yesidischen Glauben folge, und dass von einer regelhaften geschlechtsspezifischen Verfolgung syrischer Frauen ohne Hinzutreten solcher risikoe erhöhenden Umstände gleichermaßen nicht ausgegangen werden könne.

Sicherung des Existenzminimums in Afghanistan soll Einzelfallfrage sein: Auch junge, erwachsene, gesunde und alleinstehende afghanische Männer, die im heimischen Kulturkreis sozialisiert wurden und mindestens eine der Landessprachen sprechen, seien bei einer Rückkehr nach Afghanistan nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ohne weiteres zur Sicherung ihres Existenzminimums in der Lage, so das Obergerverwaltungsgericht Hamburg in seinem [Urteil vom 23. Februar 2022 \(Az. 1 Bf 282/20.A\)](#). Eine andere Bewertung sei jedoch bei Hinzutreten besonderer Umstände in der Person des Betroffenen geboten, so das OVG, wenn diese die Prognose erlaubten, ihm werde die Sicherung des Existenzminimums im Einzelfall trotz der derzeitigen humanitären Lage in Afghanistan gelingen. Solche positiven Umstände, die im Einzelfall eine Sicherung des Existenzminimums erwarten lassen, lägen insbesondere vor, wenn der Betroffene Zugang zu qualifizierter Arbeit werde erlangen können, über ein bestehendes tragfähiges familiäres oder sonstiges soziales Netzwerk in Afghanistan, erhebliches Vermögen oder finanzielle Unterstützung aus dem Ausland verfüge; maßgeblich sei eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalls.

2. Asylverfahren

Artt. 2, 3 EMRK verpflichten zu gründlicher Risikobewertung: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mit [Urteil vom 26. April 2022 \(Az. 29836/20, M.A.M. gg. Schweiz\)](#) entschieden, dass nationale Behörden angesichts der internationalen Berichte über schwere Menschenrechtsverletzungen in Pakistan gegenüber konvertierten Christen eine gründliche Prüfung der Situation von Konvertiten zum Christentum und des für den jeweiligen Antragsteller daraus folgenden Risikos vornehmen müssen. Es würde, so der

EGMR im entschiedenen Verfahren, gegen Artikel 2 und 3 der Konvention verstoßen, wenn der zum Christentum konvertierte Beschwerdeführer nach Pakistan abgeschoben würde, ohne dass die Behörden ex nunc eine gründliche und strenge Beurteilung der allgemeinen Situation konvertierter Christen in Pakistan und der persönlichen Situation des Beschwerdeführers im Falle seiner Rückkehr in dieses Land vorgenommen hätten.

Erstmalige Klärung einer Rechtsfrage durch den EuGH ist keine Änderung der Sach- und Rechtslage: Die erstmalige Klärung einer Rechtsfrage durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) in einem Vorabentscheidungsverfahren stellt keine Änderung der Sach- und Rechtslage dar, die die Rechtskraft eines Urteils durchbrechen könnte, so das Verwaltungsgericht Göttingen in seinem [Urteil vom 12. April 2022 \(Az. 1 A 216/20\)](#). Die Änderung einer höchstrichterlichen Rechtsprechung stehe einer Gesetzesänderung nicht gleich, dies gelte auch für die erstmalige höchstrichterliche Klärung einer Rechtsfrage, auch im Hinblick auf Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs, etwa in Vorabentscheidungsverfahren, und müsse auch nicht ausnahmsweise wegen des Vorrangs europarechtlicher Regelungen oder eines Widerspruchs zu dem Rechtsgedanken des gemeinsamen europäischen Asylsystems durchbrochen werden.

Asylfolgeantrag während eines laufenden Abschiebungsverfahrens grundsätzlich rechtsmissbräuchlich? Ein im Verlauf einer Abschiebungsmaßnahme gestellter Asylfolgeantrag könne jedenfalls dann nicht die Wirkungen des § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG hervorrufen, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig mit der Antragstellung vortrage und im gerichtlichen Verfahren glaubhaft mache, weshalb eine frühere Antragstellung unmöglich gewesen sei, weil der Antrag in einem solchen Fall von vornherein nur auf die Verhinderung der konkreten Abschiebung gerichtet, damit rechtsmissbräuchlich und „gerichtlichem Rechtsschutz entzogen“ sei, meint das Verwaltungsgericht Kassel in seinem [Beschluss vom 12. April 2022 \(Az. 4 L 633/22.KS\)](#). Diese Argumentation ist sicherlich falsch, wenn nicht skandalös, zumal der Tatbestand des Urteils keinerlei Ausführungen dazu enthält, wann genau der Folgeantrag denn gestellt wurde.

Idomeni-Urteil des EGMR: In seinem viel beachteten [Urteil vom 5. April 2022 \(Verfahren 55798/16 u.a., A.A. u.a. gg. Nordmazedonien\)](#) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Fortführung und Erweiterung seiner Rechtsprechung zum Kollektivausweisungsverbot (Art. 4 des 4. Zusatzprotokolls zur EMRK) entschieden, dass die Zurückweisung oder Abschiebung von Migranten ohne individu-

elle Prüfung ihrer Schutzersuchen nicht gegen das Kollektivausweisungsverbot verstoßen soll, wenn sie legale Einreisemöglichkeiten in vorwerfbarer Weise nicht genutzt hätten. Dabei hält der EGMR fest, dass es keine Anhaltspunkte dafür gegeben habe, dass den Beschwerdeführern solche legalen Einreisemöglichkeiten in Nordmazedonien nicht zur Verfügung gestanden hätten. Eine kritische Besprechung des Urteils findet sich im [Verfassungsblog](#).

Keine fiktive Klagerücknahme nach Wiedereinzug in eine Aufnahmeeinrichtung: Mit [Beschluss vom 5. April 2022 \(Az. 11 A 314/22.A\)](#) hat das Oberverwaltungsgericht Münster entschieden, dass nicht gemäß § 81 AsylG von einer fiktiven Klagerücknahme ausgegangen werden könne, wenn eine Ausländerbehörde dem Gericht zwar zunächst die Unauffindbarkeit eines Klägers in seiner Aufnahmeeinrichtung mitgeteilt habe, dem Gericht dann aber später auch den Wiedereinzug des Klägers in die Aufnahmeeinrichtung mitteile. Der Kläger dürfe aufgrund einer solchen Mitteilung darauf vertrauen, dass sich eine gerichtliche Betreibensaufforderung erledigt habe. Das OVG Münster hielt außerdem fest, dass Asylanträge von bereits in Griechenland anerkannten Schutzberechtigten in Deutschland weiterhin nicht nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt werden dürften.

Aufschiebende Wirkung der Klage in Zweitantragsverfahren: Der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts Münster hat mit [Beschluss vom 31. März 2022 \(Az. 1 B 375/22.A\)](#) in einem weiteren Verfahren die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Ablehnung eines Asylantrags in einem Zweitantragsverfahren nach § 71a AsylG angeordnet und sich auf u.a. auf den [Beschluss des 17. Senats des OVG Münster vom 9. Dezember 2021 \(Az. 17 B 1728/21.A\)](#) und auf das beim EuGH anhängige Vorabentscheidungsverfahren bezogen, das auf einen [Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Schleswig vom 16. August 2021 \(Az. 9 A 178/21\)](#) zurückgeht.

Kein Zweitantrag nach Asylverfahren in der Schweiz: Mit [Beschluss vom 29. März 2022 \(Az. 4 L 110/21.Z\)](#) hat das Oberverwaltungsgericht Magdeburg entschieden, dass ein Antrag auf internationalen Schutz, der in einem Mitgliedstaat gestellt wurde, nachdem ein früherer Antrag abgelehnt worden war, den derselbe Antragsteller in einem die Dublin-III-Verordnung umsetzenden sicheren Drittstaat (hier der Schweiz) gestellt hatte, keinen Zweitantrag im Sinne des § 71a AsylG darstellt und der Antrag daher nicht gemäß §§ 29 Abs. 1 Nr. 5, 71a AsylG als unzulässig abgelehnt werden kann. Dies ergebe sich bereits aus dem [Urteil des EuGH vom 20. Mai 2021 \(Rs. C-8/20\)](#).

Keine Dublin-Überstellung nach Ungarn: Das Verwaltungsgericht Aachen hat mit [Beschluss vom 24. März 2022 \(Az. 5 L 199/22.A\)](#) die Dublin-Überstellung einer Familie nach Ungarn für rechtswidrig gehalten, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gebe, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für die Antragsteller in Ungarn systemische Schwachstellen aufweisen.

Kein ernsthaftes Risiko in Italien: Nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts Bautzen sind Familien mit minderjähri-

gen Kindern durch das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Italien grundsätzlich nicht dem ernsthaften Risiko einer erniedrigenden Behandlung i. S. v. Art. 4 GRCh ausgesetzt ([Urteil vom 14. März 2022, Az. 4 A 341/20.A](#)) und alleinstehende, arbeitsfähige und nicht vulnerable international Schutzberechtigte durch die humanitären Verhältnisse in Italien ebenso grundsätzlich nicht dem ernsthaften Risiko einer erniedrigenden Behandlung i. S. v. Art. 3 EMRK und Art. 4 GRCh ausgesetzt ([Urteil vom 15. März 2022, Az. 4 A 506/19.A](#)). In beiden Verfahren ist das OVG der Auffassung, dass die aktuelle Rechtsprechung anderer Oberverwaltungsgerichte keinen Anlass gebe, von seiner Einschätzung abzuweichen.

Anforderungen an unverzügliche Anzeige bei Umzug: Eine „unverzügliche“ Anzeige eines Wechsels der Anschrift im Sinne von § 10 Abs. 1 Halbs. 2 AsylG liege vor, wenn der Ausländer den Anschriftenwechsel bei den im Gesetz genannten Stellen binnen zwei Wochen, gerechnet ab dem tatsächlichen Umzugstag, angezeigt habe, so das Bundesverwaltungsgericht in seinem [Urteil vom 14. Dezember 2021 \(Az. 1 C 40.20\)](#), außerdem sei die Anzeige nach § 10 Abs. 1 Halbs. 2 AsylG formlos möglich.

3. Aufenthaltsrecht

Keine Nachholung des Visumverfahrens bei besonderen Umständen: Von der Ausnahnevorschrift des § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG, die einen Verzicht auf die Nachholung des Visumverfahrens im Ausland erlaubt, werden nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts Saarlouis in seinem [Beschluss vom 8. April 2022 \(Az. 2 B 26/22, 2 D 27/22\)](#) solche Fälle erfasst, in denen das Aufsuchen der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsstaat mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sei. Diese könnten zum Beispiel auf einer Krankheit beruhen, die eine Reise unmöglich machten.

Keine Verteilung bei psychotherapeutischer Behandlung: Eine laufende psychotherapeutische Behandlung könne einen zwingenden Grund gegen eine aufenthaltsrechtliche Verteilung gemäß § 15a AufenthG konstituieren, so das Oberverwaltungsgericht Bremen in seinem [Beschluss vom 4. April 2022 \(Az. 2 B 291/21\)](#). Psychotherapie sei eine Vertrauensbeziehung, die sich nicht ohne weiteres ändern lasse, dies gelte gerade, wenn die Beziehung noch im Aufbau sei. Daher könne der Ausländer in diesen Fällen unter Umständen nicht auf die Möglichkeit der Fortsetzung der Behandlung in einem anderen Bundesland verwiesen werden. Das OVG entschied außerdem, dass § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG den Amtsermittlungsgrundsatz modifiziere, ihn aber nicht völlig aufhebe: Lege der Ausländer substantiierte Nachweise für einen zwingenden Grund gegen die Verteilung vor, die lediglich in einzelnen Punkten noch lückenhaft oder erläuterungsbedürftig seien, habe die Behörde ihn darauf hinzuweisen und ihm Gelegenheit zur Ergänzung zu geben.

5. Aufenthaltsbeendigung und Haft

Keine Verlängerung der Ausreisefrist ohne neue Fristsetzung: In der Mitteilung einer Ausländerbehörde, dass sie in Hinblick auf eine Aufenthaltsbeendigung „erstmal nicht mehr tätig werde“, sei keine Verlängerung der Frist zur freiwilligen Ausreise gemäß § 59 Abs. 1 S. 4 AufenthG zu sehen, so das Oberverwaltungsgericht Schleswig in seinem [Beschluss vom 22. April 2022 \(Az. 4 MB 14/22\)](#). Das OVG stellt anscheinend darauf ab, dass eine Verlängerung der Ausreisefrist nur dann vorliegt, wenn die Behörde ausdrücklich eine neue Frist setzt, was im entschiedenen Verfahren nicht geschehen war. Dies hatte Auswirkungen auf die - vom OVG bejahte - Zulässigkeit einer Ordnungsverfügung gemäß § 46 AufenthG.

Kein Abschiebungsschutz bei Existenzsicherung für absehbare Zeit nach der Rückkehr: Mit derzeit nur als Pressemitteilung bekanntgemachtem [Urteil vom 21. April 2022 \(Az. 1 C 10.21\)](#) hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Gefahr eines gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Zustands nach einer Abschiebung nicht schon dann gegeben sei, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt nach der Rückkehr in das Heimatland eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung drohe, sondern die Gefahr vielmehr in dem Sinne konkret sein müsse, dass die drohende menschenrechtswidrige Beeinträchtigung in einem derart engen zeitlichen Zusammenhang zu der Rückkehr eintrete, dass bei wertender Betrachtung noch eine Zurechnung zu dieser - in Abgrenzung zu späteren Entwicklungen im Zielstaat oder Verhaltensweisen des Ausländers - gerechtfertigt sei. Daraus folgt, dass dann, wenn der Rückkehrer Hilfeleistungen in Anspruch nehmen kann, die eine Verelendung innerhalb eines absehbaren Zeitraums ausschließen, Abschiebungsschutz wohl in aller Regel nicht mehr in Frage kommen wird.

6. Sonstiges

EuGH zu Kontrollen an Schengen-Binnengrenzen: Mit [Urteil vom 26. April 2022 \(Rs. C-368/20, C-369/20\)](#) hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass der Schengener Grenzkodex einer vorübergehenden Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen durch einen Mitgliedstaat auf Grundlage von Artt. 25 und 27 des Grenzkodex entgegensteht, wenn deren Dauer die Gesamthöchstdauer von sechs Monaten überschreitet und keine neue Bedrohung vorliegt, die eine erneute Anwendung eines solchen Zeitraums rechtfertigen würde. Außerdem erlaube der Grenzkodex nicht die sanktionsbewehrte Einführung einer Verpflichtung zur Vorlage eines Ausweisdokuments bei der Einreise über eine Binnengrenze, wenn die Wiedereinführung der Kontrollen gegen Art. 25 des Grenzkodex verstoße. Die Entscheidung des EuGH muss im Prinzip auch Auswirkungen auf die derzeit stattfindende Kontrollen an den deutschen Grenzen haben (etwa an den Grenzen zu Österreich und Tschechien), die wohl ebenso europarechtswidrig sein dürften.

Zimmer in Flüchtlingsunterkunft ist Wohnung: Ein Zimmer in einer Flüchtlingsunterkunft ist eine Wohnung im Sinne von Art. 13 Abs. 1 GG, so der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in seinem [Urteil vom 28. März 2022 \(Az. 1 S 1265/21\)](#), weswegen für eine Durchsuchung der Richtervorbehalt aus Art. 13 Abs. 2 GG gelte. Für die Prüfung, ob der Richtervorbehalt verletzt wurde, komme es aber nicht darauf an, ob die Behörde aus Ex-Ante-Sicht subjektiv eine Durchsuchung durchführen wollte, sondern darauf, ob sie ex post betrachtet objektiv eine Durchsuchung durchgeführt hat. Dies sieht unter anderem das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem [Beschluss vom 18. März 2021 \(Az. 3 M 143/20 u.a.\)](#) anders, das die Ex-Ante-Sicht für maßgeblich hält. Der VGH hat außerdem entschieden, dass das (bloße) Betreten eines solchen Zimmers keinen Eingriff im Sinne von Art. 13 Abs. 7 GG konstituiere, wenn eine besondere gesetzliche Vorschrift zum Betreten des Zimmers ermächtigt und das Betreten verhältnismäßig gewesen sei.

Zeugenaussagen zur Identitätsklärung ausreichend: Mit [Urteil vom 25. März 2022 \(Az. 4 K 476/21.MZ\)](#) hat das Verwaltungsgericht Mainz entschieden, dass sich die für die Einbürgerung eines Ausländers erforderliche Klärung seiner Identität und Staatsangehörigkeit im Einzelfall auch aus Erklärungen und Identitätsunterlagen von Familienangehörigen ergeben kann. Sei der Betroffene in unverschuldeter Beweisnot, so das VG, könnten auch sonstige Beweismittel wie Befragung oder Erklärungen von Zeugen zur Klärung seiner Identität herangezogen werden.

Unterhaltsaufwendungen an in Deutschland geduldete Angehörige: Unterhaltsleistungen an in Deutschland lediglich geduldete, nicht unterhaltsberechtigte Angehörige seien einkommensteuerrechtlich nicht als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen, so der Bundesfinanzhof in seinem [Urteil vom 2. Dezember 2021 \(Az. VI R 40/19\)](#). Dies gelte auch dann, wenn sich der Steuerpflichtige gemäß § 68 AufenthG gegenüber der Ausländerbehörde/Auslandsvertretung verpflichtet habe, die Kosten für den Lebensunterhalt seiner Angehörigen zu tragen. In dem Verfahren, in dem es um Aufwendungen für die Aufnahme von 2014 aus der Ukraine ausgewanderten Familienangehörigen der Kläger ging, hatte das erstinstanzlich befassende Finanzgericht noch entschieden, dass Zahlungen, die auf Grundlage einer Verpflichtung nach § 68 AufenthG geleistet würden, aus sittlichen Gründen zwangsläufig entstünden und jedenfalls dann als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd zu berücksichtigen seien, falls sich das Land, in das die Unterstützten andernfalls abgeschoben würden, im Kriegszustand befinde. Das sah der BFH anders, weil durch eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG keine unmittelbaren Ansprüche des Ausländers gegen den Verpflichteten begründet würden und damit auch keine gesetzliche Unterhaltspflicht bestehe, was jedoch die Voraussetzung für eine Anwendung von § 33a EStG und die Anerkennung als außergewöhnliche Belastung sei.